



Gesuch um Wechsel des Berufsfachschulortes / BM 1-Schulortes

Lernende Person

Name: _____
Vorname: _____
Strasse/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____
E-Mail: _____
Telefon: _____

gesetzliche Vertretung (bei Minderjährigen)

Name: _____
Vorname: _____
Strasse/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____
E-Mail: _____
Telefon: _____

Lehrbetrieb

Strasse/Hausnr.: _____ Berufsbildner/in: _____
PLZ/Ort: _____ Tel. Geschäft: _____
E-Mail: _____

Lehrberuf / BM-Ausrichtung: _____
Lehrzeit / Lehrjahr (z.B. 2025 – 2027 / 1. Lj.): _____
Gesetzlich vorgesehene Berufsfachschule & Ort: _____
Gewünschte Berufsfachschule & Ort: _____
Besuch BM* ☐ vorgesehen ☐ bereits angemeldet
Falls angemeldet, BM-Schule & Ort angeben: _____

Begründung*

☐ Unzumutbarer Schulweg ⁽¹⁾ - Bitte Namen der nächstgelegenen **ÖV-Station am Wohnort** angeben.

☐ Gesundheitliche Gründe ⁽²⁾ (**Arztzeugnis oder Attest zwingend**)

☐ Verbleib an bisheriger Berufsfachschule ⁽³⁾

☐ Stundenplankollision ⁽⁴⁾

☐ Spitzensport ⁽⁵⁾

☐ Andere bedeutende persönliche Gründe ⁽⁶⁾ (bitte nachstehend ausführen)

(nachfolgend steht weiterer Platz zur Verfügung)

* Siehe dazu: Erläuterungen zum Gesuch um Wechsel des Berufsfachschulortes / BM 1-Schulortes

Das Gesuch um Wechsel des Berufsfachschulorts / BM 1- Schulortes muss von der lernenden Person resp. der gesetzlichen Vertretung **und** vom Lehrbetrieb unterzeichnet sein.

	Datum	Unterschrift
Lernende Person:		
gesetzliche Vertretung:		
Lehrbetrieb/ Berufsbildner/in:		

Ausgefülltes und unterzeichnetes Formular (inkl. Beilagen) senden an:

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung
Fachbereich Organisation und Controlling
Kasernenstrasse 27
3013 Bern

E-Mail: foc.mba@be.ch

Erläuterungen zum Gesuch um Wechsel des Berufsfachschulortes / BM 1-Schulortes

Das Gesuch dient zur Feststellung, ob ein Wechsel des Berufsfachschulortes resp. des BM 1-Schulortes bewilligt werden kann. Die nachstehenden Kriterien sollen den Gesuchstellenden Aufschluss über die Angaben im Gesuchsformular geben.

Allgemeines zur Gesuchstellung

Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Lernenden.

Die zugrundeliegende Berufsschulorganisation mit der Festlegung der für das nächste Schuljahr zu eröffnenden Klassen wird jeweils im Herbst des Vorjahres vorgenommen. Sie unterliegt den grundsätzlichen Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Bern (FHG²) und dient darüber hinaus der Planungssicherheit der Berufsfachschulen.

Schulortsgesuche sind **innerhalb von 12 Wochen** ab Abschluss des Lehrvertrages einzureichen, spätestens jedoch bis 31. Mai vor Beginn der Ausbildung. Bei Lehrverträgen sowie Schulortsgesuchen, die nach dem 31. Mai eingereicht werden, kann nicht garantiert werden, dass die Erreichbarkeit der Schule vom Wohnort für die Schuleinteilung berücksichtigt wird.

Wird ein Gesuch um Schulortswechsel eingereicht, muss dieses von der lernenden Person resp. der gesetzlichen Vertretung **und** vom Lehrbetrieb unterzeichnet sein.

Gesetzlich vorgesehener Schulort (Soll-Schulort)

Die Lernenden können den Berufsfachschulort **nicht** frei wählen.

Sie besuchen grundsätzlich diejenige Berner Berufsfachschule (Soll-Schulort) mit dem entsprechenden Angebot, welche Ihrem Lehrbetrieb am nächsten liegt – es gilt das sogenannte Lehrortsprinzip. Ihr Wohnort ist deshalb für die Zuteilung der Berufsfachschule nicht massgebend.

Die Abteilung schulische Berufsbildung und Weiterbildung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) kann aus wichtigen Gründen vom Lehrortsprinzip abweichen. Als wichtige Gründe gelten der Ausgleich von Klassenbeständen, die Sicherstellung eines angemessenen regionalen Berufsschulangebots oder das Vorliegen bedeutender persönlicher Gründe der oder des Lernenden (vgl. Art. 50 Abs. 1 und 2 BerV³), welche nachfolgend aufgelistet sind. Lernende resp. die gesetzliche Vertretung können mit einem Gesuch den Wechsel zu einer anderen Berufsfachschule beantragen (ausserordentlicher Schulort; Art. 50 Abs. 3 BerV).

Absolvierung der Berufsmaturität 1

Die Anmeldung zur BM 1 muss von den Lernenden selbst über die entsprechende Plattform (→ Anmeldung zur BM) durchgeführt werden. Lernende werden nicht durch den Lehrbetrieb oder durch das MBA zur BM 1 angemeldet.

Der Beschulungsort der lehrbegleitenden Berufsmaturität (BM 1) folgt dem Grundsatz nach immer dem Beschulungsort der beruflichen Grundbildung. Es besteht **keine** freie Schulwahl. Dies ist dadurch begründet, dass die Schultage sowie Ferien und spezielle Unterrichtswochen abgestimmt werden können. Schulortsgesuche für eine BM 1 sind daher äusserst restriktiv zu beurteilen, um die Grundbildung nicht zu tangieren.

² Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG, BSG 620.0)

³ Verordnung vom 09.11.2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)

Als bedeutende persönliche Gründe gelten insbesondere:

- (1) Unzumutbarer Schulweg (Wohnort – Berufsfachschule)
 - kaufmännische Berufe & Detailhandel: mehr als 1 Stunde pro Weg
 - gewerblich-industrielle und alle anderen Berufe: mehr als 1,5 Stunden pro Weg

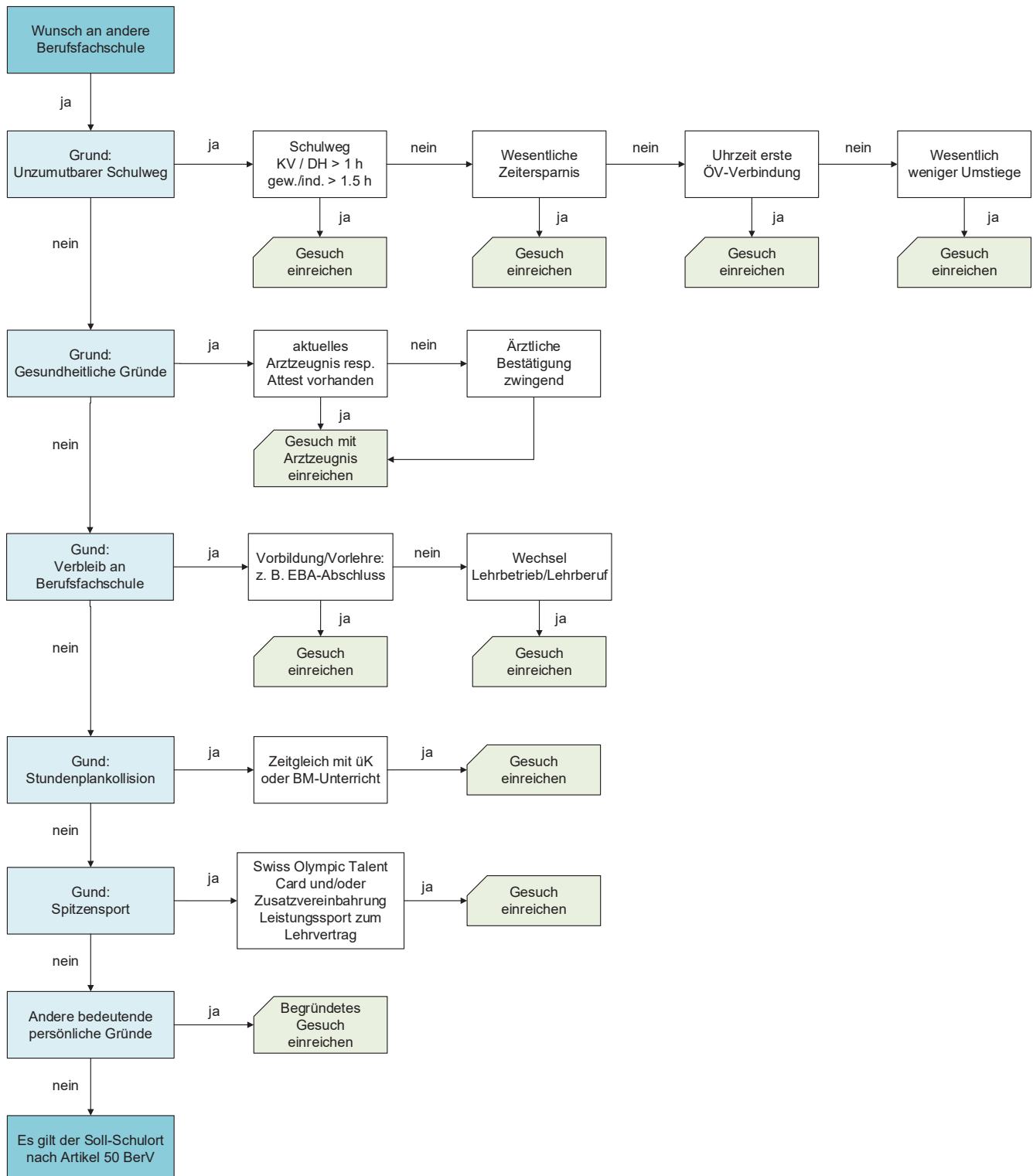
Grundlage für die Berechnung des Schulwegs ist die reine Reisezeit (gemäss offizielltem SBB-Fahrplan) zwischen der nächstgelegenen ÖV-Station am Wohnort bis zur nächstgelegenen ÖV-Station an der Berufsfachschule.
- (2) Gesundheitliche Gründe (ein aktuelles Arztzeugnis oder Attest müssen dem Gesuch beigelegt werden.)
- (3) Verbleib an der bisherigen Berufsfachschule nach erfolgreichem Abschluss der EBA-Ausbildung oder bei Wechsel des Lehrbetriebes resp. Lehrberufs
- (4) Stundenplankollision mit den überbetrieblichen Kursen (ÜK) oder dem Berufsmaturitätsunterricht
- (5) Spitzensport (eine gültige Swiss Olympic Talent Card und/oder eine Zusatzvereinbarung Leistungssport zum Lehrvertrag müssen vorhanden sein)
- (6) Andere persönliche Gründe, die für die Lernende oder den Lernenden eine wesentliche Erleichterung bedeuten, sind auszuführen.

Folgende beispielhafte Gründe werden nicht als bedeutend oder wesentlich erleichternd anerkannt:

- Der Wunsch, gemeinsam mit Kolleginnen/Kollegen die gleiche Schule zu besuchen.
- Die Tatsache, dass bereits die Eltern oder andere Familienmitglieder die Schule besucht haben.
- Die Einschätzung von Drittpersonen, die für uns nicht überprüfbare Aussagen/Erfahrungen beinhalten.
- Die Entfernung der Schule vom Ort der Lieblingsaktivitäten/Hobbys.
- Die Annahme, dass die Unterrichtsmethoden an einer anderen Schule besser sind.
- Die Annahme, dass eine andere Schule eine bessere Ausbildung bietet.
- Die Annahme, dass eine andere Schule vermeintliche bessere Lehrerqualität bietet.

Weitere Informationen:

- Berufsfachschulbesuch während der Berufslehre
- Artikel 50 der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)
- BM-Anmeldung
- SBB-Fahrplan



Grundsätzlich kann in jedem Fall ein Gesuch zur Prüfung eingereicht werden, ohne bedeutende Gründe (siehe Abbildung) ist jedoch von einer Ablehnung auszugehen.